

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 90.439 vom 25. Oktober 2000.

A. 89.063/XIII-1550

In der Rechtssache : **HENKES** Ewald,
Nieder-Emmels 23
4784 Sankt Vith,

gegen :

- 1. die Provinz Lüttich,**
vertreten durch ihren ständigen
Ausschuß,
- 2. die Stadt Sankt Vith.**

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 5. Januar 2000 eingereichten Klageschrift, mit der Ewald HENKES die Nichtigerklärung des Erlasses des ständigen Ausschusses des Provinzialrates von Lüttich vom 2. Dezember 1999 zur Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates von Sankt Vith vom 31. August 1999 über die Bestimmung der Holzschläge 422 bis 439 für das Jahr 2000 sowie über die besonderen Verkaufsbedingungen in bezug auf die Emmelser Waldungen beantragt;

Aufgrund des von dem Kläger an den Staatsrat gesandten Schreibens vom 28. März 2000;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 59 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 21. September 2000, die die Sache auf die Sitzung vom 16. Oktober 2000 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung dieser Anordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Kläger in seinem oben genannten Brief vom 28. März 2000 dem Staatsrat mitteilt, er nehme seine Klage zurück; daß der Zulassung der Rücknahme nichts im Wege steht,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Die Rücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
XIII. Kammer am 25. Oktober zweitausend, von :

Herrn HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.